

**Familienergänzende Kinderbetreuung**

**Qualitätsstandard**

**für**

**Schul- und familienergänzende  
Tagesstrukturen  
(Horte)**

*Ausgabe vom 20.Feb. 2008*

---

# Inhalt

Einleitung .....	3
A) Definition .....	5
B) Zielsetzung des Qualitätsstandards .....	5
C) Rechtsgrundlagen .....	5
D) Gesamtkonzept .....	6
1. Trägerschaft .....	7
2. Zweck .....	7
3. Pädagogisches Konzept .....	7
4. Betriebskonzept .....	7
5. Finanzen, Budget und Rechnungsabschluss .....	8
6. Aufnahmebedingungen .....	8
7. Stabilität der Betreuungssituation .....	8
8. Betreuungsschlüssel .....	8
9. Gruppengröße .....	9
10. Ausbildung des Betreuungspersonals .....	9
11. Stellenplan .....	9
12. Personal .....	10
12.1. Personalführung .....	10
12.2. Weiterbildung .....	10
12.3. Praxisberatung .....	10
12.4. Gehälter .....	10
13. Räumlichkeiten .....	10
14. Ernährung / Gesundheit .....	11
15. Hygiene / Sicherheit .....	11
16. Glossar .....	11

# Einleitung

Infolge grosser Veränderungen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Schulalter ist nachfolgender Qualitätsstandard entstanden.

Er soll Anforderungen an Tagesstätten für Kinder im Schulalter formulieren. Diese bilden die Grundlage für die Erteilung von Betriebsbewilligungen, die Ausübung der Aufsicht sowie für Stellungnahmen bei Gesuchen für Finanzhilfe im Rahmen des Bundesgesetzes über „Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung“ durch die zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden.

Der Qualitätsstandard stellt das Kind und sein Wohlergehen ins Zentrum. Er basiert auf entwicklungspsychologischen und sozialpädagogischen Erkenntnissen und orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder.

Neben dem Wohlergehen der Kinder bedeutet eine qualitativ gute Betreuung auch immer eine Chance für das Gemeinwesen, sich im wirtschaftlichen Standortwettbewerb gut zu positionieren, um neue Betriebe sowie Familien in der Gemeinde anzusiedeln.

Betreuungsqualität kann zur Verminderung von Folgekosten im Gesundheitswesen (z.B. gesunde Ernährung) sowie im Sozialwesen (z.B. Massnahme gegen Verwahrlosung) beitragen und hat damit eine wichtige gesellschaftspolitische und volkswirtschaftliche Funktion.

Dieser Qualitätsstandard ergänzt im Kanton Luzern die bereits existierenden Qualitätsvorgaben für Tagesfamilien sowie für Kindertagesstätten (Vorschulalter) des Sozialvorsteherverbandes des Kantons Luzern (SVL).

Dieser Qualitätsstandard wurde verfasst durch:

Fachstelle Familie plus, Horw  
Jugend und Familie, Emmen  
Umwelt- und Sicherheitsdepartement, Kriens  
Kinder Jugend Familie, Stadt Luzern  
Kind Jugend Familie, Stadt Zug  
Stelle für Familienfragen, Kanton Luzern  
Kind Jugend Familie, Direktion d. Innern, Kanton Zug

Projektkoordination: Stelle für Familienfragen, Kanton Luzern



## A) Definition

Angebote der Schulergänzenden Kinderbetreuung<sup>1</sup> sind familienergänzende Betreuungseinrichtungen für Kinder ab Einschulungsalter (Kindergarten). Sie betreuen Kinder während den Mittagspausen, an schulfreien Nachmittagen, an Randstunden und in Ferienzeiten.

## B) Zielsetzung des Qualitätsstandards

Der Qualitätsstandard nennt die konkreten Anforderungen, welche Betreuungseinrichtungen für Schulkinder für die Erteilung der Betriebsbewilligung erfüllen müssen. Die Aufsicht richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes.

Der vorliegende Qualitätsstandard bildet die Grundlage für die Stellungnahme zu Gesuchen gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002.

## C) Rechtsgrundlagen

**Bund:** UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, ratifiziert am 26. März 1997  
Bundesverfassung vom 18. April 1999, BV (SR 101)  
Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977, PAVO (SR 211.222.338)  
Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002 (SR 861)  
Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. Dezember 2002 (SR 861)

**Kanton LU:** Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 (SRL 204)  
Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (SRL 400a) § 36  
Rundschreiben des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern an die Vormundschaftsbehörden vom 7. November 2005

**Gemeinden:** Kommunale Vorgaben und Reglemente sind zu beachten.

---

<sup>1</sup> Siehe Glossar Seite 12

### **Grundlegende Vorgaben:**

*UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, Art. 3.1.:*

'Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen Einrichtungen oder privaten der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.'

*Bundesverfassung, Art. 11:*

'Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung'.

*Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. Dezember 2002 (SR 861) Art. 11*

Um nach dem Bundesgesetz bzw. der Verordnung über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung Beiträge für die schulergänzende Kinderbetreuung zu erhalten, verlangt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Stellungnahme der zuständigen Behörde des Kantons.

### **Bewilligungen:**

*Art. 13 Abs. PAVO(SR 211.22.338):*

1 Einer Bewilligung der Behörden bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,

- a. ....
- b. mehrere Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte und dgl.). '

2 Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

- a. kantonale, kommunale oder gemeinnützige private Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen:
- b. ....
- c. ....

## **D) Gesamtkonzept**

Die Trägerschaften verfügen über ein Gesamtkonzept, welches die Einhaltung der Anforderungen dieses Qualitätsstandards aufzeigt. Es besteht aus einem pädagogischen Konzept sowie einem Betriebskonzept.

Dieses Gesamtkonzept steht für die Aufsichtsbehörde bzw. deren Vertretung zur Verfügung.

Diese Papiere sind auch für Erziehungsberechtigte einsehbar.

## **1. Trägerschaft**

Die Trägerschaft der Einrichtung und eine allfällige Einbettung in Strukturen der öffentlichen Hand sind rechtlich und organisatorisch geregelt.

Die Zuständigkeiten für Betrieb, Finanzen und Vertretung gegenüber Eltern, Öffentlichkeit und Behörden sind schriftlich festgehalten.

Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen von Trägerschaften sind Teil des Gesamtkonzeptes.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Trägerschaft, der Leitung und weiteren Mitarbeitenden sind schriftlich geregelt.

## **2. Zweck**

Auskünfte über Ziele, Zweck und ideelle Ausrichtung der Tätigkeit sind in Leitsätzen formuliert und stimmen mit allfälligen Statuten inhaltlich überein.

## **3. Pädagogisches Konzept**

Das pädagogische Konzept beschreibt die spezifische Ausgangslage des Betriebes, insbesondere den soziokulturellen Hintergrund der Kinder, die dort betreut werden, deren entsprechende Bedürfnisse und jene weiterer Zielgruppen (z.B. Eltern, Behörden und Schule). Die Theorie der pädagogischen Arbeit nimmt Bezug auf die Ausgangslage und hält fest, welche individuellen und sozialen Ressourcen und Kompetenzen der Kinder auf welche Weise unterstützt und/oder gefördert werden sollen.

Eingewöhnung, Kontinuität der Bezugspersonen, Gruppenzugehörigkeit, persönliche Entwicklung und altersentsprechende Themen der Kinder (z.B. Freizeit, Konflikte, Essen, Leistung, Konsum, Entspannung) werden im pädagogischen Konzept behandelt.

Der Umgang bei Erziehungsfehlhaltungen Dritter, die sich gegen die betreuten Kinder richten (z.B. Misshandlung, Vernachlässigung), ist einzubeziehen, und der Umgang damit ist aufzuzeigen.

Es ist dargelegt, wie die Erreichung der pädagogischen Ziele überprüft wird.

## **4. Betriebskonzept**

Das Betriebskonzept enthält alle für den Betrieb notwendigen Informationen und Regelungen. Insbesondere sind dies: Angaben zur Trägerschaft, Aufnahmebedingungen, Versicherungsschutz, Zahlungsmodalitäten.

## **5. Finanzen, Budget und Rechnungsabschluss**

Die finanzielle Grundlage des Betriebes muss gesichert sein. Das aktuelle Jahresbudget sowie eine Finanzplanung für die kommenden drei Jahre - bei Gesuchen für Finanzhilfen des Bundes für sechs Jahre - müssen vorhanden sein. Bei ordentlichem Betrieb ist eine revidierte Jahresrechnung abzulegen.

## **6. Aufnahmebedingungen**

Es gelten allgemein verbindliche schriftliche Aufnahmebedingungen; diese sind im Gesamtkonzept definiert. Für jedes Betreuungsverhältnis wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

## **7. Stabilität der Betreuungssituation**

Die Anmeldung der Kinder erfolgt in der Regel für ein Schuljahr. Anmelde- und Kündigungsbedingungen sind im Gesamtkonzept geregelt. Dabei bilden Regelungen des pädagogischen Konzeptes Entscheidungshilfen.

Es ist eine hohe Betreuungskontinuität durch die Betreuungspersonen zu gewährleisten. Die Anstellungsbedingungen, eine gute Arbeitsplatzorganisation sowie zeitgemässe Standards und Löhne unterstützen diese Kontinuität (vgl. Personal).

## **8. Betreuungsschlüssel**

Anzahl anwesende Kinder	Qualifizierte Betreuungspersonen (Gruppenleitung)	Pädagogisch geeignete Betreuungspersonen
1-5	1	
6-15	1	1
16-25	1	2
26-30	2	2

Je nach Gruppenzusammensetzung (Alter, Behinderungen etc.) der zu betreuenden Kinder, wird bereits ab 16 Kinder empfohlen mit 2 qualifizierten Betreuungspersonen zu arbeiten.

Aufgrund der zu erwartenden Entwicklung beim Einschulungsalter (HarmoS, 4 Jahre) wird auf den bestehenden Betreuungsschlüssel für den Kleinkindbereich, vom Verband Kindertagesstätten Schweiz (ehemals SVK), verwiesen. Lernende welche eine Grundausbildung machen, gelten als nicht ausgebildet und werden im Betreuungsschlüssel nicht mitgerechnet. Beim Einsatz von Praktikantinnen



und Praktikanten ist die pädagogische Eignung - im Bezug auf den Einsatz im Betreuungsschlüssel - abzuklären.

## **9. Gruppengrösse**

Bei der Festlegung der Gruppengrösse sind die Durchmischung von Altersgruppen sowie das Alter der zu betreuenden Kinder zu berücksichtigen. Je jünger die Kinder, desto kleiner die Gruppe. Die Gruppengrösse entspricht den Vorgaben des Betreuungsschlüssels, des pädagogischen Konzeptes und den räumlichen Verhältnissen.

## **10. Ausbildung des Betreuungspersonals**

Je nach Grösse des Betriebes setzt sich die entsprechende Zahl von Betreuungspersonen aus verschiedenen fachlichen Hintergründen zusammen. Als Empfehlung für qualifizierte Betreuungspersonen gelten: Kleinkindererzieherinnen, Fachfrau/Fachmann Betreuung, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Primarlehrpersonen, Kindergärtner/innen und Personen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung.

Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter verfügt über eine entsprechende Fachausbildung mit mehrjähriger Betreuungserfahrung oder eine tertiäre Fachausbildung. Zusätzlich empfiehlt sich bei grösseren Betrieben auf Erfahrungen in der Personalführung (z.B. Kita-Leiterin) zu achten.

## **11. Stellenplan**

Beim Betreuungspersonal ist der Betreuungsschlüssel (Ziff. 8) massgebend. Für die Betriebsleitung sind entsprechend den Regelungen im Pflichtenheft, der Anzahl betreuter Kinder sowie der Anzahl der Betreuungspersonen weitere zeitliche Ressourcen im Umfang von mindestens 20 bis 30 Stellenprozenten einzuplanen.

Zusätzliche Stellenprozente sind für Administration/Inkasso und Hauswirtschaft nötig, insbesondere wenn die Mahlzeitenzubereitung im Betrieb selbst erfolgt. Weitere Faktoren wie die Öffnungszeiten pro Jahr, pro Woche und pro Tag sowie die Ferienregelung sind zu berücksichtigen.

## **12. Personal**

### **12.1. Personalführung**

Es liegen vor:

- Anstellungsbedingungen (Besoldungsreglement)
- Stellenbeschreibungen (Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen) für die entsprechenden Funktionen
- Anstellungsverträge für die entsprechenden Funktionen

Mit den Mitarbeitenden führt die Betriebsleitung jährlich je ein Qualifikationsgespräch. Mit der Leiterin / dem Leiter führt die Trägerschaft das jährliche Qualifikationsgespräch.

### **12.2. Weiterbildung**

Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und -kursen die Sicherstellung und/oder die Erweiterung der Fachkompetenz.

### **12.3. Praxisberatung**

Zur Überprüfung und Verbesserung der Betreuungsqualität muss für das Betreuungspersonal die Möglichkeit zur Praxisberatung/Supervision vorhanden sein.

### **12.4. Gehälter**

Die Gehälter entsprechen der Funktion gemäss kommunalen Vorgaben und berücksichtigen Ausbildung, Erfahrung sowie Leistung.

## **13. Räumlichkeiten**

Neben den üblichen Nebenräumen (Garderobe, Küche, WC, Stauräume, Büro- und/oder Gesprächsraum etc.) müssen je Kind mindestens insgesamt 4-6 Quadratmeter Fläche für Spiel, Essen, Hausaufgaben und Rückzug zur Verfügung stehen. Für Gruppen ab 8 Kindern müssen mindestens zwei flexibel nutzbare Räume mit genügend Tageslicht vorhanden sein.

Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich, wohnlich und kindersicher. Für eine gute Schalldämmung ist gesorgt.

Spielräume und Sportanlagen ums Haus sind vorhanden oder in unmittelbarer Nähe sicher und leicht erreichbar (Garten, Terrasse, öffentliche Freizeit- und Sportanlagen). Sie sind verkehrssicher und möglichst immissionsarm (Luftverschmutzung, Lärm). Sie lassen viele Aktivitäten der Kinder zu.

## Möglicher Raumbedarf:

Verpflegung	Essraum Küche
Spiel und Aufenthalt	Spielzone Ruhezone Aussenanlage Hausaufgabenzone
Personal	Büro/Personalraum (Teamsitzung, Telefon, persönlicher Effektschrank etc.)
Empfangsbereich	Garderobe Ablagen für Kinder
Sanitäre Einrichtungen	Toiletten, Lavabos Waschmöglichkeit, Zahnhygiene
Stauraum	Keller, Estrich, Reduits

## ***14. Ernährung / Gesundheit***

Bei der angebotenen Verpflegung (Mittagessen und Zwischenmahlzeiten) wird besonderer Wert auf eine ausgewogene Ernährung nach den Erkenntnissen der Gesundheitsförderung gelegt. Zahnhygiene wird wahrgenommen. Im Sinn der Gesundheitsförderung sollen sich Kinder möglichst viel bewegen können.

## ***15. Hygiene / Sicherheit***

Der Betrieb entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (Bau-, Brandschutz-, Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen müssen erfüllt sein).

Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giftfreier Materialien zu achten.

Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall.

Die medizinische Beratung und Versorgung des Betriebes ist gewährleistet.

Betrieb, Personal und Kinder sind angemessen versichert.

Der Versicherungsschutz der Kinder ist geregelt.

## **16. Glossar**

Aufgrund der föderalen sowie subsidiären Strukturen sowie der unterschiedlichsten departementalen Zuständigkeiten (zB. Bildungs-, Sozial- oder Vormundschaftswesen) haben sich in der Schweiz verschiedenste Begriffe für den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung entwickelt. Nachfolgender Glossar nimmt Bezug auf die in diesem Standard verwendeten Begriffe und gibt Erläuterungen zur Situation im Kanton Luzern.

### **Familienergänzende Kinderbetreuung**

Familienergänzende Kinderbetreuung ist der Oberbegriff für alle Angebote, die ergänzend zu den Erziehungsberechtigten, Tagesbetreuung für Kinder anbieten.

### **Familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter**

Familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter ist ein Unterbegriff für alle Angebote, die ergänzend zu den Erziehungsberechtigten, Tagesbetreuung für Kinder im Vorschulalter anbieten. Dabei haben sich zwei wesentliche Angebotskategorien mit verschiedenen Begriffen entwickelt:

#### **Kindertagesstätten**

Kindertagesstätten (Krippen, Tagesheime etc.) werden häufig auch „Kita“ genannt. Die Grundidee der Betreuung in Kindertagesstätten ist die Sozialisation der Kinder im Vorschulalter und die Förderung ihrer Entwicklung innerhalb einer Gruppe. Die meisten Kindertagesstätten haben, abgesehen von Feiertagen und zwei bis drei Wochen Betriebsferien, das ganze Jahr geöffnet. Die Öffnungszeiten variieren in der Regel innerhalb des Zeitspektrums von 7.00 bis 18.00 Uhr. Kindertagesstätten werden von dafür ausgebildetem Personal geführt.

#### **Tagesfamilien**

Tagesmütter/-väter, Tageseltern oder Tagesfamilien betreuen eines oder mehrere Kinder in allen Altersstufen (von Säugling bis Schulkind) stundenweise, halb- oder ganztags bei sich zu Hause gegen Entgelt. Die Betreuungszeiten werden individuell zwischen abgebender und aufnehmender Familie vereinbart. Solche Tagespflegeverhältnisse kommen selbständig (zwischen zwei Familien) oder durch eine Vermittlungsstelle, z.B. Tageselternverein, zustande. Tagesfamilienangebote werden in der Regel von pädagogisch geeigneten Personen erbracht, welche zusätzliche Weiterbildungen für ihre Aufgabe haben.

Für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter bestehen aufgrund der Altersstruktur eigene Qualitätsstandards, siehe auch:

- SVL „Qualitätsstandard für Kinderkrippen und krippenähnliche Einrichtungen“. Vom 29. Januar 2003
- SVL, „Qualitätsstandard für die Vermittlung und Begleitung von Tagesfamilien“ vom 29. Januar 2003

### **Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter**

Familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter ist ein Unterbegriff für alle Angebote, die ergänzend zu den Erziehungsberechtigten, Tagesbetreuung für Kinder im Schulalter anbieten. Dabei haben sich in der Schweiz verschiedene Angebotskategorien mit verschiedenen Begriffen entwickelt:

### **Horte**

Ein Hort ist eine familienergänzende Betreuungseinrichtung für Kinder ab Kindergarten- und Schulalter. Es existieren verschiedene Angebotskategorien: Tageshorte, Halbtageshorte, Mittagshorte, Mittags-/Abendhorte und Ferienhorte. Je nach Konzept und Anbieter variieren die Öffnungszeiten.

### **Ferienhorte**

Ein Ferienhort ist eine familienergänzende Betreuungseinrichtung für Kinder ab Kindergarten- und Schulalter zur Ergänzung des Betreuungsangebotes in der Ferienzeit der Schulen.

### **Tagesfamilien**

Tagesmütter/-väter, Tageseltern oder Tagesfamilien betreuen eines oder mehrere Kinder in allen Altersstufen (von Säugling bis Schulkind) stundenweise, halb- oder ganztags bei sich zu Hause gegen Entgelt. Die Betreuungszeiten werden individuell zwischen abgebender und aufnehmender Familie vereinbart. Solche Tagespflegeverhältnisse kommen selbständig (zwischen zwei Familien) oder durch eine Vermittlungsstelle, z.B. Tageselternverein, zustande. Tagesfamilienangebote werden in der Regel von pädagogisch geeigneten Personen erbracht, welche zusätzliche Weiterbildungen für ihre Aufgabe haben.

### **Mittagstisch**

Der Mittagstisch bietet Kindern im Kindergarten- sowie Volksschulalter die Möglichkeit, in der Mittagspause eine geregelte Mahlzeit zusammen mit anderen Kindern einzunehmen und während der Mittagspause betreut zu sein. Eine weitere Variante (z.B. bei geringer Nachfrage) ist die Vermittlung von einzelnen Kindern in „Gastfamilien“.

Angebot schulergänzende Kinderbetreuung gemäss Planung Kanton Luzern: Im Rahmen des Gesetzes über die Volksschulbildung ist vorgesehen, Betreuungsangebote zu realisieren, welche einerseits den ganzen Tag abdecken und andererseits auch Bildungselemente beinhalten. Folgende drei Modelle sind geplant:

#### **Schule und Betreuung**

Schule und Betreuung umfasst die Betreuungselemente der integrierten Tagesschulen/-kindergärten, welche aber auch ausserhalb der Schule von separaten Trägern erbracht werden können. Die Kinder besuchen eine Regelklasse mit Kindern, welche nicht an Betreuungsangeboten partizipieren. Die Betreuungs- und Bildungselemente von Schule und Betreuung werden grundsätzlich von einer Organisation (zB. Schulleitung oder privater Träger) koordiniert.

#### **Additive Tagesschulen/-kindergärten**

Additive Tagesschulen/-kindergärten bieten die gleichen Betreuungselemente wie die integrierten Tagesschulen/-kindergärten an. Im Unterschied zur integrierten Form besuchen die Kinder eine Regelklasse, zusammen mit Kindern, welche nicht an Betreuungsangeboten partizipieren.

#### **Integrierte Tagesschulen/-kindergärten**

Integrierte Tagesschulen/-kindergärten sind Einrichtungen, welche die übliche Tagesstrukturierung von Kindern (Unterrichtszeit, Freizeit und diverse Betreuungsangebote) durchbrechen, indem sie Unterricht und Freizeit zu einer Einheit verknüpfen. Tagesschulen offerieren Blockzeiten und Mittagessen sowie betreute Aufgabenstunden und ein organisiertes Angebot zur Freizeitgestaltung (Sport, Handwerk, Musikunterricht etc.). Die Kinder gestalten diese Zeiten überwiegend im Klassenverband. Die Lehrpläne und Lernziele der öffentlichen Tagesschulen sind dieselben wie in den Regelklassen der Volksschule. Während der Schulferien ist die Tagesschule/der Tageskindergarten in der Regel geschlossen.